

8(SN-271) ME
von B

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien 4, Brahmsplatz 3

Buchst. GESETZENTWURF	
Z.	Ge 9 Fe
Datum: 19. FEB. 1990	
19. FEB. 1990 Aus	
Verteilt.	

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everba

Telexfax:
(0 22 2) 505 12 18
DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RW - Dr.Og/Dr

14. Feber 1990

Betreff: Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes

Über Wunsch des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übersenden wir in der Anlage 25 Gleichstücke unserer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird, und zeichnen

hochachtungsvoll

Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs

Der Geschäftsführer:


(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everba

Telefax:
(0 22 2) 505 12 18
DVR 0422100

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Wien, am
Zl.14008/22-I 4/89 20.12.1989 RW - Dr.Pt/Di 9. Feber 1990

Betreff: Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert werden soll, erlauben wir uns Stellung zu nehmen wie folgt:

Nach dem bisherigen Wortlaut von § 6 waren Förderungen auch für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, die mit einem generellen Projekt in Einklang stehen, vorgesehen. Demgemäß waren daher auch Förderungen für solche Maßnahmen im Zuge von Kraftwerksbauten möglich. Nach der nun vorgesehenen Regelung gemäß § 6 erscheint dies fraglich und es sollte daher § 6 dahingehend überarbeitet werden, daß die Zuteilung von Förderungen für derartige Maßnahmen im Zuge von Kraftwerksbauten klargestellt wird.

Darüberhinaus erheben wir gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keinen weiteren Einwand.

Blatt 2

Wunschgemäß übersenden wir u.e. 25 Stück dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats.

Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

(Gen Dir. Univ. Prof. Mag. DDr.
P. SCHACHNER-BLAZIZEK)

(Dr. H. ORGLMEISTER)